

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinien
– Anreizprogramm Innenstadt –
der Stadt Hünfeld im Rahmen des
Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau in Hessen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 01.07.2008 mit Ergänzung vom 15.07.2009 (StAnz. 33/2009 S. 1793 ff), neu in Kraft gesetzt mit Wirkung zum 02.10.2017 (StAnz. 40/2017 S. 958), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in der Sitzung vom 20.02.2014 die Förderrichtlinien - Anreizprogramm Innenstadt - der Stadt Hünfeld im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau in Hessen“ sowie den Beschluss zur Verlängerung der Laufzeit vom 20.12.2018 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung vom 24.07.2014, gemäß nachstehendem Satzungstext als Satzung beschlossen:

Präambel
Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau in Hessen dient das Instrument des Anreizprogramms zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen in den Fördergebieten. Das Anreizprogramm bietet Hauseigentümern die Möglichkeit, kleinere bauliche Maßnahmen gemäß den Anforderungen und Zielen der Städtebauförderung umzusetzen. Die Aktivierungswirkung des Anreizprogramms liegt in der Vielzahl von kleinen Maßnahmen, die in einem räumlich definierten Gebiet (Geltungsbereich, vgl. § 4) stattfinden und dadurch auch Auswirkungen auf angrenzende Gebiete haben können. Neben einer das gesamte Fördergebiet beeinflussenden Attraktivitätssteigerung geht es vor allem darum, die Funktionsfähigkeit des Innenstadtbereiches als Standort von Wohnnutzung, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung und Kultur zu sichern und zu entwickeln.

§ 1 Begriff des Anreizprogramms
(1) Das Anreizprogramm ist das nachhaltige, umsetzungsorientierte Finanzierungsinstrument zur Stärkung und Weiterentwicklung des Hünfelder Innenstadtbereiches als zentraler Bereich der Fördergebiete „Innenstadt“ und „Bahnbereich“ der Stadt Hünfeld im Rahmen des Bund-Länder-Programms Stadtumbau in Hessen.

§ 2 Ziel und Zweck des Anreizprogramms
(1) Ziel des Anreizprogramms ist die nachhaltige baulich-gestalterische und funktionale Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung des Hünfelder Innenstadtbereiches mit historischer Altstadt zur langfristigen Sicherung als Standort für Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Tourismus, Kultur und Freizeit.
(2) Zweck der Förderung ist die Attraktivitätssteigerung des Innenstadtbereiches für die in Absatz 1 genannten Funktionen. Hierzu ist durch geeignete bauliche Gestaltungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen die funktionale Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des Charakters der kleinteiligen und historischen Struktur zu fördern.
(3) Das Anreizprogramm findet im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau in Hessen“ statt. Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) sind einzuhalten.

§ 3 Organisation des Anreizprogramms
(1) Die Stadt Hünfeld ist zentraler Ansprechpartner.
(2) Das Stadtumbaumanagement unterstützt die Stadt Hünfeld bei der Beratung von privaten Maßnahmen sowie bei der förderrechtlichen Abwicklung des Anreizprogramms gegenüber dem Fördermittelgeber.
(3) Ein wichtiger Unterschied zur üblichen Einzelmaßnahmenbeantragung im Rahmen des Programms „Stadtumbau in Hessen“ ist eine direkte Beantragung von Förderungen beim Bauamt der Stadt Hünfeld, die über eine Förderung entscheidet. Anders als bei der Einzelmaßnahmenförderung können Anträge im Rahmen des Anreizprogramms unabhängig von vorgegebenen Antragsfristen des Stadtumbauprogramms gestellt werden.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogramms
(1) Das kartographisch abgegrenzte Fördergebiet des Anreizprogramms (Geltungsbereich) ergibt sich aus Anlage 1 und ist mit blauer Punktlinie gekennzeichnet.
(2) Der Geltungsbereich des Anreizprogramms umfasst das komplette Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ sowie einen Teil des Stadtumbaugebietes „Bahnbereich“. Der formale Geltungsbereich wird in zwei Zonen aufgeteilt:
(3) Die im Plan dargestellte „Kernzone“ (blau gestrichelt) als vorrangiges Zielgebiet der Förderung. Die Konzentration auf diesen Teilbereich ist den besonderen Rahmenbedingungen aufgrund der kleinteiligen, z. T. historischen Struktur und der funktionalen Bedeutung geschuldet.
(4) Die „Mantelzone“ (blau gepunktet), in der nur in begründeten Ausnahmefällen eine Förderung möglich sein soll. Außerhalb des Geltungsbereiches (Kern- und Mantelzone) sind keine Förderungen im Rahmen des Anreizprogramms möglich.

§ 5 Grundsätze der Förderung
(1) Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die den Zielen des Anreizprogramms entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Anreizprogramm besteht nicht.
(2) Gefördert werden können nur Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches nach § 4 liegen.
(3) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau in Hessen“ und unter Berücksichtigung der dafür geltenden Förderrichtlinien (Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE) gewährt werden.
(4) Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der kommunalen Satzungen sowie kommunalen Richtlinien im öffentlichen Raum (z. B. Gestaltungssatzung und Farbleitplan) erfüllen und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.
(5) Es können grundsätzlich nur Projekte gefördert werden, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden; eine Förderung aus mehreren Programmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und, soweit dies die jeweils zu Grunde liegenden förderrechtlichen Bestimmungen gestatten, zulässig.
(6) Der Magistrat entscheidet über die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Anreizprogramms.

§ 6 Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Leistungen
(1) Gefördert werden können investive Maßnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Funktionen Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus, Kultur und Freizeit führen. Die Maßnahmen sollen der Revitalisierung und Belebung, der Verbesserung der Wohnverhältnisse, dem Entgegenwirken oder Beseitigen von Leerständen und/oder Verbesserung Ortsbild prägender Liegenschaften dienen.

(2) Besonders gefördert werden Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Wohnumfeldverbesserung oder der Nachnutzung oder Vermeidung von Leerstand stehen. Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem:
– Schaffung oder Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen (z.B. Aufenthaltsbereiche; die Schaffung/Verbesserung von Stellplätzen ist nur im Rahmen einer umfassenden Maßnahme, die z. B. auch die umgebenden Frei-/Aufenthaltsflächen oder Fassaden mit einschließt, förderfähig).
– Sanierung/Aufwertung von, dem öffentlichem Raum zugewandten, Fassaden – Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen/Wohngebäuden und Anpassung an zukünftige Anforderungen (z.B. Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit etc.).
– Modernisierung und Instandsetzung bzw. Anpassung von Geschäftsflächen in den Erdgeschosszonen.
– Planungs- und Beratungsleistungen vor Ausführung baulicher Maßnahmen können als förderfähig anerkannt werden. Voraussetzung für eine Förderung dieser Leistungen ist eine erfolgte bauliche Umsetzung.
– Die Maßnahmen sollten Teil eines nachhaltigen Gesamtkonzeptes zur zukunfts-fähigen Sicherung des Gebäudes/der Liegenschaft sein.

§ 7 Antragsteller und Zuwendungsempfänger
(1) Die Antragstellung und der Empfang von Zuwendungen können nur durch den/die Eigentümer/in der betreffenden Immobilie/Liegenschaft bzw. dessen/deren gesetzlichen Vertretung erfolgen.
(2) Der/Die Antragsteller/in muss die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen mit dem Bauamt der Stadt Hünfeld im Vorfeld der Antragstellung im Rahmen einer Vorprüfung abstimmen. Das Stadtumbaumanagement wird hierbei beratend hinzugezogen.
Beizufügende Unterlagen für die Antragsvorprüfung sind:
– Lageplan
– Maßnahmenbeschreibung, ggf. Skizzen & Kostenschätzung
– Nachweis, dass der Antragsteller gleichzeitig Eigentümer der betreffenden Immobilie ist.

– Angaben über die Beantragung weiterer Zuschüsse.
Auf dieser Grundlage erfolgt eine Vorprüfung, ggf. eine überschlägige Kosten-schätzung, eine überschlägige Ermittlung des Kostenersatzbetrags (sog. unrentierliche Kosten) und ggf. eine Beratung durch das Bauamt der Stadt Hünfeld bzw. das Stadtumbaumanagement.
(3) Die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen sind nach positiver Vorprüfung beim Bauamt der Stadt Hünfeld einzureichen.
Bei Einreichung des Antrags sind die o. g. Unterlagen um Folgendes zu ergänzen:
– Gesamtkostenberechnung oder detaillierter prüffähiger Kostenvoranschlag dreier Fachbetriebe über alle erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme.
– Angabe über alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen. Diese sind vor Maßnahmenbeginn seitens des Antragstellers einzuholen.

§ 8 Zuwendungsvoraussetzungen
(1) Eine Zuwendung kann nur für ein Vorhaben gewährt werden, mit dem vor Eingang bei der antragsannahmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn vor der Umsetzung der Maßnahme ein Modernisierungsvertrag zwischen der Stadt Hünfeld und dem Zuwendungsempfänger geschlossen wurde. Darin verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zum zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel gem. den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE. Als förderschädlicher Beginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen durch den Antragsteller vor Unterzeichnung des Modernisierungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.
(2) Das Investitionsvorhaben muss im Geltungsbereich des Anreizprogramms durchgeführt werden (vgl. § 4).
(3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme (vgl. § 11 (6)).

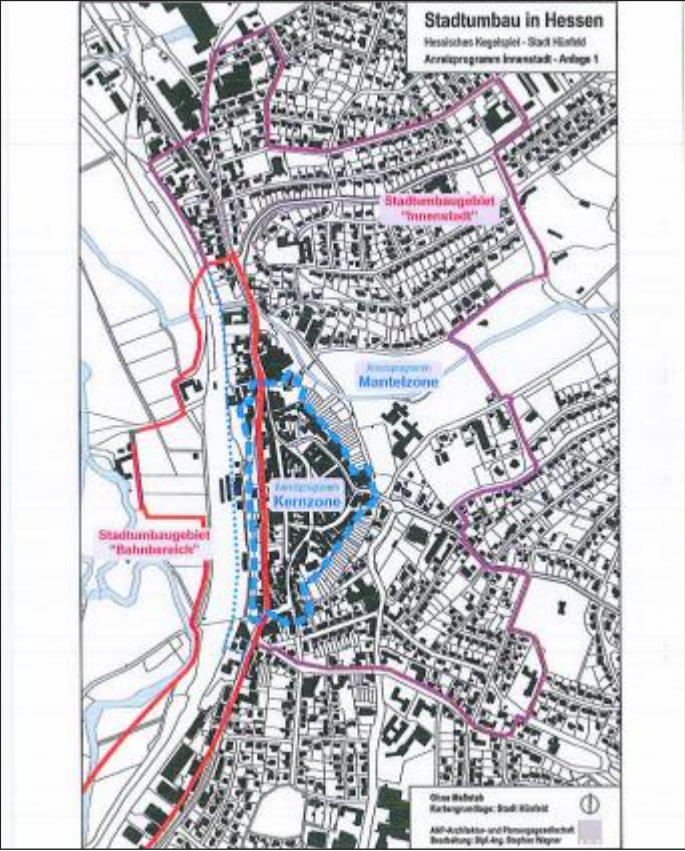
§ 9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Neben den bereits definierten Zielen und Zwecken der Förderung gelten folgende Auswahlkriterien für die Förderung:
– Beitrag zur Stärkung des Innenstadtbereiches zu den Zielen des Stadtumbaus gemäß dem integrierten Handlungskonzept (IHK) und dem teilträumlichen integrierten Handlungskonzept (TiHK)
– Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
– wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung und nachhaltige Tragfähigkeit.
– Ausschluss einer unzulässigen Doppelförderung (vgl. § 5 (5))

§ 10 Art und Umfang der Förderung
(1) Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
(2) Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Unrentierliche Kosten sind die Kosten, die nicht vom Antragsteller durch nachhaltig erzielbare Erträge finanziert werden können. Die Ermittlung des sich daraus ergebenden Kostenersatzbetrags erfolgt gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE.
(3) Ein Objekt kann nur einmal gefördert werden. Die Laufzeit der Maßnahmen wird im Zuge der Vorprüfung festgelegt. Die Endabrechnung des Projektes muss bis zum 31.12.2018 erfolgt sein. Verlängerungen dieses Zeitraums sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Begründung und Genehmigung.
(4) Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.500 Euro.
(5) Als förderfähige Kosten können höchstens 85% der anerkannten Kosten gelten. Die Förderung erfolgt dann nach RiLiSE. Im Regelfall beträgt die Förderung 2/3 bzw. 67% der anerkannten Kosten (Regelförderzuschuss). Der maximale Förderzuschuss beträgt 4.500,00 € pro Projekt/Gebäude bzw. 6000,00 € pro Projekt/Gebäude bei Eckgrundstücken. Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Höhe des Förderbetrags sind in besonders begründeten Fällen möglich; diese bedürfen der Beschlussfassung des Magistrates.
(6) Die Förderung von Eigenleistungen ist grundsätzlich gemäß Vorgaben der geltenden Richtlinien (u. A. der RiLiSE) möglich und wird im Rahmen der Antragsvorprüfung konkretisiert.

§ 11 Verfahren
(1) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt bei der Stadtverwaltung Stadt Hünfeld (Bauamt).
(2) Antragsvorprüfung
Vor Einreichung des Antrags erfolgt eine Antragsvorprüfung, in dessen Rahmen das Projekt/ die Maßnahme mit dem Bauamt bzw. dem Stadtumbaumanagement abzustimmen ist. Es erfolgt eine überschlägige Kostenermittlung sowie überschlägige Ermittlung des zu erwartenden Kostenersatzbetrags (siehe auch § 7 (2)).
(3) Antragstellung
Nach positiver Vorprüfung reicht der Eigentümer vor Beginn der Maßnahme einen Antrag mit Plänen und einer Gesamtkostenberechnung bzw. mindestens drei vergleichbaren prüffähigen Kostenvoranschlägen sowie ggf. erforderliche Genehmigungen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Hünfeld ein (siehe auch § 7 (3)).
(4) Antragsprüfung/Antragsbewilligung
Der Magistrat der Stadt Hünfeld entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich und mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen mitgeteilt, erst dann kann die Unterzeichnung des Modernisierungsvertrags erfolgen und mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden.
(5) Abschluss der Maßnahme
Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme ist nach deren Abschluss durch einen vom Eigentümer zu beauftragenden geeigneten Fachmann (z.B. Architekt, Schornsteinfeger usw.) nachzuweisen. Festgestellte Mängel müssen entweder nachgebessert werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.
(6) Auszahlung der Fördermittel
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Beendigung des Projektes. Vor Auszahlung der Förderung sind die saldierten Rechnungen in Form einer Kostenzusammenstellung (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Der auszuzahlende Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
(7) Änderungen und Ergänzungen der Maßnahme bedürfen im Vorfeld einer erneuten Zustimmung durch den Magistrat der Stadt Hünfeld.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.
Hünfeld, 21.12.2018
Stefan Schwenk, Bürgermeister

Stefan Schubert, Erster Stadtrat



Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt
im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 35.540.272 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 34.841.081 EUR
mit einem Saldo von 699.191 EUR

im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 53.750 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 90.000 EUR
mit einem Saldo von -36.250 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von 662.941 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.461.252 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 22.380.675 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 23.060.400 EUR
mit einem Saldo von -679.725 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 880.596 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.428.234 EUR
mit einem Saldo von -547.638 EUR

ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von 1.233.889 EUR

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 880.596 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 400.000 EUR sowie nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunal-investitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG (Land)) in Höhe von 480.596 EUR enthalten.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	
auf	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v.H.

§ 6
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7
Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

§ 8
(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:
a) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 20% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen
b) zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 50% als Haushaltsansatz veranschlagter Mittel betragen.
c) bisher nicht veranschlagte Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 1% der im Haushaltsjahr veranschlagten gesamten Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen.

(2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
a) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 10% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen
b) außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen
c) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen
d) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes betragen.

Hünfeld, den 21.12.2018
(Siegel) Der Magistrat der Stadt Hünfeld
gez.
Stefan Schwenk, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt

am 28.12.2018,
vom 02. bis 04.01.2019 und
vom 07. bis 09.01.2019

bei der Stadt Hünfeld, Am Anger 2, Kegelspielhaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 203, während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hünfeld, 21.12.2018
Der Magistrat der Stadt Hünfeld
gez.
Stefan Schwenk, Bürgermeister